

Arbeitskreis 9: Kindschaftssachen bei häuslicher Gewalt

Leitung des Arbeitskreises:

Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich besorgt über eine familiengerichtliche Praxis geäußert, wonach sich das Vorbringen von Frauen in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, häusliche Gewalt erlitten zu haben, gegen sie richtet. Ihnen werde zum Vorwurf gemacht, sie seien nicht kooperativ und ungeeignete Mütter (EuGHMR 10.11.2022 – Beschwerde Nr. 25426/20). In den Medien werden Familiengerichte kritisiert, sie würden Hinweisen auf Gewalt in Kindschaftssachen nach Trennung und Scheidung nicht ausreichend nachgehen. Forschung, die Auskunft darüber geben könnte, ob es sich bei den medial diskutierten Fällen um vereinzelte Ausnahmen oder ein strukturelles Problem handelt, liegt nicht vor. Es bleibt der Blick ins Gesetz.

Art. 31 der Istanbul-Konvention (IK) fordert zur Berücksichtigung gewalttätiger Vorfälle bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht von Kindern (Abs. 1) und verpflichtet die Vertragsstaaten, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“ (Abs. 2). Gefordert wird hierbei eine interinstitutionelle Gefährdungsanalyse (Art. 51 Abs. 1 IK).

Das deutsche Familien- und Familienverfahrensrecht rückt das Familiengericht bei Trennung und Scheidung erklärt Umgang als „in der Regel“ Kindeswohl dienlich (§ 1626 Abs. 3 BGB) und rückt Familiengerichte in eine primäre Schlichterrolle (§ 156 FamFG). Das Verhältnis des Schutzes vor Gewalt zur Vermittlung in Elternstreitigkeiten um die Beziehungen zu ihrem Kind nach Trennung und Scheidung ist bislang nicht ausdrücklich angesprochen. Der Schutz eines gewaltbetroffenen Elternteils ist in Kindschaftssachen zur elterlichen Sorge und zum Umgang bisher kein eigenständiger Belang.

Im Arbeitskreis wird reflektiert und diskutiert, inwieweit die Istanbul-Konvention gesetzliche Änderungen und eine Weiterentwicklung der Praxis erforderlich erscheinen lassen und wie diese aussehen könnten.